

Anleitung für durch die Corona-Pandemie betroffene Unternehmen zur vom Gesetzeswortlaut abweichenden erstmaligen Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung 2021

Um die durch die Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen bestmöglich zu unterstützen und liquide zu halten, wird den Unternehmern auf Antrag in 2021 eine Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen um einen Monat gewährt, ohne dass hierfür eine Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen des Jahres 2020 an das Finanzamt zu entrichten ist.

Die abweichend von den gesetzlichen Vorgaben niedrigere Anmeldung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen ist indes nur für unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffene Unternehmen vorgesehen.

Hierfür ist unter Verwendung des **amtlich vorgeschriebenen Vordrucks „Antrag auf Dauerfristverlängerung – Anmeldung der Sondervorauszahlung 2021“ (USt 1 H)** eine **Sondervorauszahlung in Höhe von Null Euro anzumelden** (s. unten abgebildeten Screenshot). Dieser Vordruck steht im ELSTEROnline-Portal zur Verfügung.

WICHTIG:

Auszufüllen sind demnach die Zeilen 24 und 25 (Kennzahl 38) mit jeweils „0“.

In der Zeile 34 (Kennzahl 23) ist durch Eingabe einer „1“ auf zusätzliche Angaben hinzuweisen. Darüber hinaus sind im Elster-Eingabefeld für Freitext die Gründe für die unmittelbare und nicht unerhebliche Betroffenheit des Unternehmens durch die Folgen des Corona- Virus darzulegen. Ein gesondertes Schreiben ist dann nicht erforderlich.

– Bitte weiße Felder ausfüllen, Anleitung auf der Rückseite beachten –

2021

Zeile
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26

33
34
35

Fallart	Steuernummer	Unterfallart	Zeitraum
11		56	2100

30 Eingangsstempel oder -datum

Finanzamt

Antrag auf Dauerfristverlängerung Anmeldung der Sondervorauszahlung (§§ 46 bis 48 UStDV)

Unternehmer – ggf. abweichende Firmenbezeichnung –
Anschrift – Telefon – E-Mail-Adresse

Zur Beachtung
für Unternehmer, die ihre Voranmeldungen vierteljährlich zu übermitteln haben:
Der Antrag auf Dauerfristverlängerung ist nicht zu stellen, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist. Er ist nicht jährlich zu wiederholen. Eine Sondervorauszahlung ist nicht zu berechnen und anzumelden.

I. Antrag auf Dauerfristverlängerung

(Dieser Abschnitt ist gegenstandslos, wenn Dauerfristverlängerung bereits gewährt worden ist.)
Ich beantrage, die Fristen für die Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Umsatzsteuer-Vorauszahlungen um einen Monat zu verlängern.

II. Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Kalenderjahr 2021 von Unternehmern, die ihre Voranmeldungen monatlich zu übermitteln haben

Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen) 10

	volle EUR	ct
1. Summe der verbleibenden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen zuzüglich der zu berücksichtigenden Sondervorauszahlung für das Kalenderjahr 2020		■
2. Davon $\frac{1}{11}$ = Sondervorauszahlung 2021	38	■

Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen (falls ja, bitte eine „1“ eintragen).
Geben Sie bitte diese auf einem gesonderten Blatt an, welches mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung“ zu kennzeichnen ist. 23